

## Satzung der Deutschen Bowling Organisation / DBO e. V.

### **1 Name und Sitz**

- 1.0 Der Verein führt den Namen „Deutsche Bowling Organisation“, im weiteren kurz „DBO“.
- 1.1 Nach dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern, führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“
- 1.2 Die DBO hat ihren Hauptsitz in 67659 Kaiserslautern mit Anschrift Hans-Jürgen Schmidt. Die administrative Verwaltungsstelle ist in 86391 Stadtbergen/ Bayern, Trettachstraße 9.
- 1.3 Die Organisation „DBO“ titulierte sich offiziell als „Verein“.

### **2 Grundsätzliche Ziele**

- 2.0 Der Verband ist parteipolitisch neutral.
- 2.1 Der Verband vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und Offenheit.
- 2.2 Er vertritt den Standpunkt des Amateursports nach den neusten Grundsätzen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
- 2.3 Die Organisation greift nicht in die autonomen Gebilde bestehender Bowlingorganisationen ein, die die Mitgliedschaft zur DBO eingegangen sind.
- 2.4 Die Organisation hat das Ziel mit seinen angeschlossenen Mitgliedsorganisationen den Bowlingsport zu vertreten.

### **3 Zweck und Aufgabe**

- 3.0 Grundsätzlicher Zweck und Aufgabe der DBO ist die Pflege und die Förderung des Bowlingsportes und des Bowlingspiels.
- 3.1 Das Heranführen der Jugend zum Bowlingsport und die Förderung der Jugend in den angeschlossenen Mitgliedsverbänden.
- 3.2 Weiterhin gehört Öffentlichkeitsarbeit zu und mit allen Medien und der Wirtschaft zur primären Aufgabe der DBO.

### **4 Gemeinnützigkeit**

- 4.0 Die Organisation verfolgt ihre Ziele ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 4.1 Der Verein ist selbstlos und seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 4.1.1 Spenden an humanitäre Einrichtungen und zweckgebunden an sportliche Organisationen sind möglich.
- 4.2 Mitgliedsverbände und deren einzelne Vereins-, Club- oder Einzelpersonen-Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die deren sportlichem Verbandszweck nicht entsprechen. Es darf kein Mitgliedsverband und/oder deren Vereins-, Club- und/oder Personenmitglieder durch Ausgaben, die dem Verbandszweck widersprechen, begünstigt werden.
- 4.3 Alle Organe der DBO arbeiten ehrenamtlich, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und eventueller zusätzlicher Angestellten der DBO Geschäftsstelle. Für die ehrenamtlich Tätigen können Ausgaben/Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Finanzordnung oder auf Beschluss der DBO-Delegierten erstattet werden.

### **5 Geschäftsjahr**

- 5.0 Das Geschäftsjahr der DBO beginnt mit dem Tag der Gründung und endet in diesem Jahr am 31.12. Ab diesem Zeitpunkt beginnt das Geschäftsjahr grundsätzlich mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### **6 Ordnungen**

- 6.0 Ordnungen der Organisation dürfen mit deren Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 6.1 Ordnungen regeln das Innenverhältnis der Organisation.
- 6.2 Ordnungen können nur durch die in der Satzung verankerte Mitgliederversammlung geändert werden.
- 6.3 Die Organisation kennt folgende Ordnungen:
  - 6.3.0 Geschäftsordnung /GEO.
  - 6.3.1 Finanzordnung /FIO.
  - 6.3.2 Eine Sport- und Wettbewerbs – Ordnung ist zum Zeitpunkt dieser Satzungserstellung kein Bestandteil der Satzung. Sie wird jedoch von der DBO angestrebt und erarbeitet.
  - 6.3.3 Eine Jugend-Ordnung ist zum Zeitpunkt dieser Satzungserstellung kein Bestandteil der Satzung. Sie wird jedoch von der DBO angestrebt und erarbeitet.
- 6.4 Ordnungen können Unterordnungen beinhalten, z.B. Wahlordnung innerhalb der GEO.

## **7 Mitgliedschaft und deren Eintritt in die DBO**

- 7.0 Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung der DBO sind bestehende Bowlingorganisationen:
- 7.0.1 Der „Deutsche Bowling Verband“ / DBV“, betreibt organisierten Breitensport in Deutschland.
- 7.0.2 Der „Deutsche Betriebssport-Verband e.V. /DBSV-Bowling, betreibt organisierten Firmen-/Betriebssport.
- 7.1 Auf Antrag an die DBO können zusätzliche Bowling-Sport-Organisationen die Mitgliedschaft beantragen. Diese müssen für sich und ihre angeschlossenen Mitglieder die Voraussetzungen und die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ im Sinne der Abgabenordnung nachweisen.
- 7.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme in die DBO ist die Anerkennung der DBO-Satzung.
- 7.1.1.1 Bowling-Sport-Organisationen, die bereits in irgendeiner Form Mitglied eines der bereits der DBO beigetretenen Vereine/Verbände sind, können keine eigene Mitgliedschaft bei der DBO erhalten.
- 7.1.2 Bowling-Sport-Organisationen werden durch einstimmigen Beschluss der DBO-Mitglieder aufgenommen.
- 7.1.3 Eine Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.
- 7.1.4 Die Ablehnung ist der betreffenden Organisation schriftlich mitzuteilen.
- 7.1.4.1 Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Werktagen schriftlich per Einschreiben an die GST der DBO Einspruch eingelegt werden.
- 7.1.4.2 Über den Einspruch entscheiden die DBO Mitglieder einstimmig.
- 7.1.5 Ein abgelehnter Mitgliedschaftsantrag kann frühestens 12 Monate nach Ablehnungsbescheid der DBO erneut zur Aufnahme vorgelegt werden.
- 7.2 Förderer der Organisation können gleichzeitig dessen passive Mitglieder werden.

## **8 Austritt des Mitgliedes aus der DBO**

- 8.0 Jedes Mitglied der DBO hat das Recht auf Austritt.
- 8.0.1 Der Austritt ist per Einschreiben der DBO Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 8.0.2 Der Austritt muss durch das betreffende Mitglied nicht begründet werden.
- 8.0.2 Die Kündigung selbst wird quartalsweise vorgenommen und zum Ende des betreffenden Quartals plus 12 Monate rechtswirksam.
- 8.0.2.1 Beispiel: Kündigung zum 17. April. Austritt und damit Ende des Rechtszustandes zur DBO am 30. Juni plus 12 Monate, also am 30. Juni des nachfolgenden Jahres.
- 8.0.3 Bis zum festgestellten Austritt hat das betreffende Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber der DBO nachzukommen.
- 8.0.4 Mit dem Austritt erlöschen alle eventuell bestehenden Ansprüche an die DBO.
- 8.0.5 Bereits bezahlte Beiträge und/oder Abgaben werden nach der Austrittserklärung nicht zurück-erstattet.

## **9 Ausschluss des Mitgliedes**

- 9.0 Eine Organisation kann durch die Mitglieder der DBO dann ausgeschlossen werden, wenn deren Satzung nach Aufnahme in die DBO parteipolitische, rassistische und/oder antireligiöse Bestandteile aufweist.
- 9.1 Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder der DBO, wobei die Delegierten ihre Entscheidung einzeln und schriftlich abzugeben haben.
- 9.1.1 Die Entscheidung muss einstimmig sein, wobei der Auszuschließende nicht abstimmen darf.
- 9.1.2 Ein Antrag auf Ausschluss ist, dem betreffenden Mitglied mindestens 20 Werktage vor der Mitgliederentscheidung, schriftlich per Einschreiben, dieses mitzuteilen.
- 9.1.3 Das betroffene Mitglied hat Einspruchsrecht beim Vorstand über die Geschäftsstelle der DBO.
- 9.1.4 Das Mitglied hat das Recht schriftlich per Einschreiben seine Darstellung abzugeben.
- 9.1.5 Das Mitglied kann auf eigene Kosten am Ausschlussverfahren teilnehmen.
- 9.1.6 Der Ausschluss ist mit Beschluss sofort wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 9.1.7 Ausgeschlossene können frühestens nach zwei Jahren ab Ausschlussbescheid wieder einen Antrag auf Aufnahme in die Organisation stellen.
- 9.1.8 Über die Wiederaufnahme entscheiden die DBO-Mitglieder einstimmig.

## **10 Rechte des Mitgliedes.**

- 10.0 Recht auf Teilnahme an den Zusammenkünften der DBO-Mitglieder.
- 10.0.1 Bei Teilnahme an Versammlungen im Sinne von 10.0 geschieht dies auf Kosten des Mitgliedes.
- 10.1 Recht auf Gleichbehandlung.
- 10.2 Stimmrecht.
- 10.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Passive Förder-Mitglieder haben keine Stimme, es sei denn, sie werden über eine eigene Gemeinschaft als ordentliches Mitglied in die DBO aufgenommen.
- 10.2.1.1 Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.

**11 Pflichten des Mitgliedes**

- 11.0 Einhaltung der Satzung sowie deren Ordnungen.
- 11.1 Beitragspflicht.

**12 Beiträge / Abgaben**

- 12.0 Der Beitrag eines jeden Mitgliedes wird durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder festgelegt.
- 12.1 Details zu 12.2 sind in der GEO der DBO festgelegt.
- 12.2 Die Beiträge der Mitglieder dienen ausschließlich der administrativen Tätigkeit der DBO und dem Unterhalt einer hauptamtlichen Geschäftsstelle.
- 12.2.1 Hat eine Bowling-Sport-Organisation weniger als 2.500 Personen-Mitglieder, können die Mitglieder der DBO auf einheitlichen Beschluss einen Sonderbeitrag für diese Organisation festlegen.
- 12.3 Die Beitragshöhe wird von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr durch die DBO Geschäftsführung neu definiert und den Mitgliedern vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mitgeteilt.

**13 Satzungsgemäße Organe**

- 13.1 Mitgliederversammlung.
- 13.2 Der Vorstand.

**14 Versammlung der Mitglieder / Delegierten**

- 14.0 Die Versammlung der Mitglieder – kurz MV – ist das oberste Organ der Organisation.
- 14.0.1 Beschlüsse der MV sind Weisungen und Empfehlungen für die Verbände und können von diesen angenommen oder abgelehnt werden.
- 14.0.2 Eine MV findet zumindest einmal im Jahr statt.
- 14.0.3 Einberufung der MV erfolgt gemäß der GEO durch den 1. Vorsitzenden.
- 14.0.4 Die Bestandteile der Einberufung sind in der GEO festgelegt und satzungsgemäß folgende:
  - 14.0.4.1 Bericht des 1. Vorsitzenden.
  - 14.0.4.2 Bericht des Geschäftsführers/Schatzmeisters.
  - 14.0.4.3 Bericht des Revisors.
  - 14.0.4.4 Anträge und Diskussion.
- 14.1 Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 14.2 Stimmberechtigt mit *nicht übertragbarem Stimmrecht* an einen anderen Verband, sind nur die anwesenden Delegierten der Mitgliedsverbände.
  - 14.2.1 Jeder Mitgliedsverband hat nur eine Stimme.
  - 14.2.2 Passive Förder-Mitglieder können an der MV teilnehmen, haben Mitspracherecht, aber kein Abstimmungsrecht, ausgenommen sie sind durch Delegierte ihrer eigenen Gemeinschaft als ordentliches Mitglied vertreten.
- 14.3 Für den Abstimmungsmodus gelten die in der GEO festgelegten Punkte 6.1 und folgende
- 14.4 Satzungsänderungen des e.V.-Vereins siehe Punkt 18.
- 14.5 Neuwahlen/Wahlen werden durch die GEO geregelt.
- 14.6 Anträge zur MV sind spätestens 14 Werktage vor der MV an die Geschäftsstelle zu senden.
- 14.6.1 Dringlichkeitsanträge können während der MV lt. GEO geregelt werden.
- 14.7 Eine außerordentliche MV (AMV) kann nur durch den 1. Vorsitzenden (mit Vertretungsrecht) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen oder der 1. Vorsitzende dies als wichtig erachtet.
  - 14.7.1 Auf der Tagesordnung der AMV darf nur der Punkt, der zur AMV führte, stehen.

**15 Der Vorstand**

- 15.0 Der Vorstand ist ein Vereinsorgan.
- 15.1 Zusammen mit der Geschäftsstelle wickelt er die Vereinsgeschäfte gemäß den Satzungen und Ordnungen der Organisation ab.
- 15.2 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 15.3 Der 1. und der 2. Vorsitzender und der Geschäftsführer/Schatzmeister.
- 15.3.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die die Organisation alleine oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  - 15.3.2 1. und 2. Vorsitzende werden alle drei Jahre durch die MV gewählt.
    - 15.3.2.1 Mehrmalige Wahl für mehrere Amtsperioden ist zulässig.
  - 15.3.3 1. und 2. Vorsitzende müssen unterschiedlichen Bowling-Sport-Organisationen angehören.
- 15.4 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch die Mitglieder der DBO bestimmt.
- 15.5 Tritt ein Vorsitzender innerhalb einer Amtsperiode zurück, muss eine Nachwahl erfolgen.

**16 Die Revision**

- 16.0 Die Mitglieder ernennen den Revisor der Organisation für die Dauer von drei Jahren.
  - 16.0.1 Der Revisor darf keine andere Funktion innerhalb der DBO ausüben.
  - 16.0.1 Der Revisor ist für die Prüfung der Finanzen der DBO zuständig.
  - 16.1 Eine Prüfung der DBO-Finanzen findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr und vor der ersten MV statt.
    - 16.2 Der Revisor legt der MV seinen Prüfbericht vor.

**17 Geschäftsführer / Geschäftsstelle**

17.0 Die Geschäftsstelle der DBO wird von einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in (GF) geleitet.

17.1 Die Rechte und Pflichten der GF sind in der GEO.

17.2 Der/die GF ist Mitglied des Vorstandes.

**17 A Haftbarkeit der Mitglieder**

Der Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen und damit die Beschränkung der Haftbarkeit der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen, ist wirksam und zulässig.

**18 Satzungsänderung**

18.0 Satzungsänderungen bei der MV erfordern die Zustimmung von aller Mitglieder der DBO.

18.1 Anträge auf Satzungsänderung sind an die GST zu richten.

**19 Auflösung der DBO**

19.0 Die DBO gilt automatisch als aufgelöst, wenn nur noch eine Bowling-Sport-Organisation der DBO angehört.

19.1 Bei Auflösung der DBO gilt für hauptamtliche Beschäftigte die gesetzliche Kündigungsfrist.

19.2 Ein eventuell vorhandenes Vermögen der DBO – in Geld- und/oder Sachwerten – ist im Falle einer Auflösung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Vermögenswerte gehen an die „Deutsche Sporthilfe“, deren Nachweis über die Voraussetzung der „Gemeinnützigkeit“ vorliegen muss.

Mit Unterschrift der Verantwortlichen der Mitgliedsorganisationen tritt diese Satzung in Kraft.  
Nach einer Prüfung der Praktikabilität über mindestens 12 Monate, wird die Satzung mit ihren eventuellen Änderungen, zur Vorlage zum e.V.-Verein der zuständigen Rechtsstelle, eingereicht.

Satzung wurde beschlossen am 24. März 2007 Nürnberg.

Modifiziert am 30. Januar 2010 in Augsburg.